

Begründung  
zum Bebauungsplan Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße"  
der Stadt Herzogenaurach

**1. Aufstellung**

Am 24.04.1985 faßte der Stadtrat folgenden Beschluß:

- für die Grundstücke Fl.Nr. 1394/1, 1456, 1457, 1458, 1381 und 1382/2, Gemarkung Herzogenaurach, ist ein Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen.

**2. Flächennutzungsplan**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße" ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

**3. Sinn und Zweck**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kirche geschaffen.

**3. Fläche**

Die Fläche des Gebietes im Bebauungsplan Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße " der Stadt Herzogenaurach beträgt:  
(planimetriert)

Gesamt	11.580 m <sup>2</sup>
Fläche für den Gemeinbedarf	9.350 m <sup>2</sup>
Fußweg	470 m <sup>2</sup>
Grünfläche	1.760 m <sup>2</sup>

**4. Erschließung**

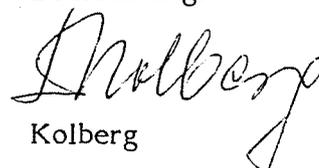
Die Erschließung (Kanal, Wasser, Strom) ist durch Anschluß an das vorhandene Ortsnetz gegeben.

Herzogenaurach, 12.12.1985

Stadtplanungsamt

  
Fuchs

Bearbeitung:

  
Kolberg